

## Referentenentwurf

### Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

#### A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen, dass die EEG-Umlage zum 1. Januar 2021 zugunsten der Bürgerinnen und Bürgern und zugunsten der Wirtschaft durch den Einsatz von Haushaltsmitteln entlastet werden soll.<sup>1)</sup> Die hierfür vorgesehenen Mittel des Bundes hat die Bundesregierung im Dezember 2019 erhöht.<sup>2)</sup> Zudem kann eine weitere Entlastung der EEG-Umlage infolge der „Corona“-Krise erforderlich werden. Die konkrete Höhe der für die EEG-Umlage zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wird durch den Haushaltsgesetzgeber festgesetzt. Um diese Mittel jedoch auch im EEG-Ausgleichsmechanismus richtig zu verbuchen, sind weitere Rechtsänderungen erforderlich. Ein Einsatz von Haushaltsmitteln zur Entlastung der EEG-Umlage erfordert technische Anpassungen in der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung – EEV).

#### B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden die erforderlichen technischen Änderungen in der EEV vorgenommen. Insbesondere wird in der EEV ein neuer Einnahmetatbestand für Haushaltsmittel geschaffen, den die Übertragungsnetzbetreiber bei der Ermittlung der EEG-Umlage berücksichtigen müssen.

Die Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers, ob und welche Mittel den Übertragungsnetzbetreibern zur Entlastung der EEG-Umlage zur Verfügung gestellt werden, werden durch die Änderungen in der EEV nicht vorweggenommen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch die Änderungen in der EEV nicht zu erwarten.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung enthält keine neuen Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger.

---

<sup>1)</sup> BT-Ds. 19/13900 vom 11. Oktober 2019, S. 24.

<sup>2)</sup> Siehe die Protokollerklärung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 19. Dezember 2019, BT-PIPr. 19/137 vom 19. Dezember 2019, S. 17226.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Den Übertragungsnetzbetreibern entsteht durch die Berücksichtigung eines zusätzlichen Einnahmentatbestandes ein Mehraufwand bei der Wahrnehmung der Pflichten aus dem bundesweiten EEG-Ausgleichsmechanismus. Dieser Mehraufwand ist sehr gering (voraussichtlich unter einer Stunde pro Übertragungsnetzbetreiber und Jahr). Die Kosten dieses Mehraufwands können auf die EEG-Umlage umgelegt werden.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Werden vom Haushaltsgesetzgeber Mittel bereitgestellt, kommt es in der Bundesverwaltung zu einem geringfügigen Personalaufwand bei der Abwicklung von Zahlungsvorgängen und bei der Vornahme der in dieser Verordnung vorgesehenen Vollzugsmaßnahmen, insbesondere bei dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge.

## **F. Weitere Kosten**

Die EEG-Umlage wird sich durch den unter E.2 beschriebenen Erfüllungsaufwand nicht erhöhen, weil die Kosten vernachlässigbar gering sind. Im Gegenzug werden die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger durch die Möglichkeit einer Senkung der EEG-Umlage – je nach konkreter Höhe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel – spürbar entlastet wird.

## Referentenentwurf

### Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 91 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3 und Nummer 4 in Verbindung mit § 96 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom „[einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen]“ geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

#### Artikel 1

§ 3 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom „[einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen]“, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3 Nummer 1, 3, 6 und 7“ durch die Angabe „Absatz 3 Nummer 1, 3, 3a, 6, 7“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Zahlungen des Bundes an die Übertragungsnetzbetreiber zur Entlastung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn und soweit die Mittel im Haushaltsplan nach § 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung als Ausgabe für das jeweilige Rechnungsjahr oder für künftige Jahre als Verpflichtungsermächtigung im Sinne des § 6 der Bundeshaushaltsordnung festgestellt sind; dies umfasst auch Mittel im Rahmen von Nachträgen nach § 33 der Bundeshaushaltsordnung oder Mittel, die Teil des jeweiligen Wirtschaftsplans für den Energie- und Klimafonds nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Klimafonds sind.“
3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei der Ermittlung der EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2021 sind als Zahlungen nach Absatz 3 Nummer 3a die Inhalte des Entwurfs des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2021 zugrunde zu legen, den die Bundesregierung nach § 29 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung beschließt.“
4. Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, wird zum Zwecke der Bereitstellung von Einnahmen nach Absatz 3 Nummer 3a ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag enthält insbesondere Regelungen zur Verteilung der Mittel zwischen den Übertragungsnetzbetreibern.“

## **Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzprogramm 2030 am 9. Oktober 2019 beschlossen, dass die EEG-Umlage ab dem 1. Januar 2021 durch den Einsatz von Haushaltsmitteln entlastet werden soll. Zu diesem Zweck soll ein Teil der geplanten Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf Grundlage des Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG) verwendet werden.

Diesen Beschluss hat die Bundesregierung anschließend in ihrer Protokollerklärung zum Gesetzentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 19. Dezember 2019 im Rahmen des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat bestätigt. Zudem soll ein Großteil der Mehreinnahmen aus der ebenfalls im Zuge des Vermittlungsausschusses beschlossenen höheren CO<sub>2</sub>-Bepreisung zur Entlastung der EEG-Umlage ab dem 1. Januar 2021 verwendet werden.

Weiterhin ist, beispielsweise infolge der Corona-Krise, denkbar, dass zur Entlastung der EEG-Umlage kurz- oder mittelfristig noch weitere Haushaltsmittel eingesetzt werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Ein Einsatz von Haushaltsmitteln zur Entlastung der EEG-Umlage erfordert technische Anpassungen in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV). Die EEV enthält untergesetzliche Regelungen zum bundesweiten Ausgleichsmechanismus. Unter anderem regelt die EEV in Abschnitt 2 das Verfahren zur jährlichen Ermittlung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber sowie die zugehörigen Einnahmen- und Ausgabentatbestände, die von den Übertragungsnetzbetreibern zu berücksichtigen sind.

Bislang sind in der EEV noch keine Regelungen enthalten, die eine Vereinnahmung staatlicher Mittel durch die Übertragungsnetzbetreiber mit dem Zweck einer Entlastung der EEG-Umlage und infolge dessen eine Berücksichtigung solcher Mittel bei der kalenderjährlichen Festsetzung der EEG-Umlage ermöglichen würden.

Die technischen Änderungen werden in der vorliegenden Änderungsverordnung vorgenommen. Insbesondere wird in der EEV ein neuer Einnahmentatbestand für Haushaltsmittel geschaffen, den die Übertragungsnetzbetreiber bei der Ermittlung der EEG-Umlage im Falle des Vorliegens der haushaltsseitigen Voraussetzungen berücksichtigen.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Bundesregierung stützt die Ordnungsänderung auf die Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus, § 91 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3 und Nummer 4 in Verbindung mit § 96 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 (EEG 2017).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Bundesregierung ist mit Blick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. März 2019 zur beihilfenrechtlichen Bewertung des EEG 2012) der Rechtsauffassung, dass die dem EEG 2012 nachfolgenden Fassungen des Gesetzes unter Einbeziehung des aktuellen EEG 2017 bislang nicht die Merkmale einer Beihilfe im Sinne des Beihilfenrechts der Europäischen Union erfüllen.

Ungeachtet dessen schafft die Bundesregierung mit den technischen Änderungen in der vorliegenden Verordnung die Grundlagen dafür, künftig Haushaltsmittel zum Zwecke der Entlastung der EEG-Umlage einzusetzen. Dies kann eine beihilferechtliche Neubewertung und ggf. ein entsprechendes beihilferechtliches Notifizierungsverfahren erforderlich machen, sobald staatliche Mittel tatsächlich zum Einsatz kommen und zu einer konkreten Entlastung von Unternehmen führen. Frühestmöglicher Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Entlastung könnte im Falle des Vorliegens der haushaltsseitigen Voraussetzungen der 1. Januar 2021 sein. Einer hierdurch bedingten Änderung der beihilfenrechtlichen Bewertung des EEG wird die Bundesregierung rechtzeitig bis zu diesem Zeitpunkt Rechnung tragen.

Auch im Übrigen sind die Änderungen mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

Die Änderungen ermöglichen die Berücksichtigung von Haushaltsmitteln durch die Übertragungsnetzbetreiber.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Vereinfachung oder Aufhebung bestehender Regelungen ist nicht vorgesehen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Durch die technischen Änderungen der vorliegenden Verordnung werden Ziele und Inhalte der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zunächst nicht unmittelbar nicht berührt.

Werden die haushaltsseitigen Voraussetzungen zukünftig erfüllt und wird die EEG-Umlage auf dieser Grundlage entlastet, führt dies auf Seiten sämtlicher nicht-privilegierter Stromletztverbraucher (Bürger und Wirtschaft) zu einem kostendämpfenden Effekt. Gleichzeitig steigt die Akzeptanz für den dann anteilig haushaltsfinanzierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Somit werden die sozialen, ökonomischen sowie ökologischen Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gefördert.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch die technischen Änderungen in der EEV nicht zu erwarten.

Durch die Änderung der EEV wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die geplante Entlastung der EEG-Umlage durch Haushaltsmittel über den bundesweiten Ausgleichsmechanismus zum 1. Januar 2021 und in den Folgejahren umgesetzt werden kann.

Die Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers werden durch die Änderungen in der EEV weder dem Grunde noch der Höhe nach berührt und nicht vorweggenommen. Ob und in welcher Höhe Haushaltsmittel im Ergebnis zur Entlastung der EEG-Umlage zur Verfügung gestellt werden, entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Die Verordnung enthält keine neuen Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger.

Der Wirtschaft, konkret den Übertragungsnetzbetreibern, entsteht durch die Berücksichtigung eines zusätzlichen Einnahmetatbestandes ein geringfügiger Mehraufwand bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus. Dieser Mehraufwand ist sehr gering (voraussichtlich unter einer Stunde pro Übertragungsnetzbetreiber und Jahr). Die Kosten dieses Mehraufwands können auf die EEG-Umlage umgelegt werden: Notwendige Kosten für die Ermittlung der EEG-Umlage und der Erfüllung damit zusammenhängender Aufgaben gelten nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung zur Ausführung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEAV) als Ausgaben, so dass die Übertragungsnetzbetreiber solche Kosten bei Einhaltung aller weiteren Voraussetzungen über die EEG-Umlage auf die Letztverbraucher umlegen können.

Sollten den Übertragungsnetzbetreiber aufgrund der neuen Sonderregelung für die Festlegung der EEG-Umlage speziell für das Kalenderjahr 2021 in § 3 Absatz 9 EEV im Falle späterer Abweichungen der festgestellten Inhalte des Haushaltsgesetzes von dem vorangehenden Kabinettsbeschluss weitere Kosten entstehen, etwa Zinsen aus einer etwaigen Zwischenfinanzierung, können solche Kosten über § 6 Absatz 1 Nummer 5 EEAV ebenfalls als Ausgaben gelten. Auch solche Kosten können dann bei Einhaltung aller weiteren Voraussetzungen über die EEG-Umlage auf die Letztverbraucher umgelegt werden.

#### **Weitere Kosten**

Die EEG-Umlage wird sich durch den vorstehend beschriebenen Erfüllungsaufwand nicht erhöhen, weil die Kosten vernachlässigbar gering sind.

Durch die Regelungen der Änderungsverordnung werden KMU nicht belastet, vielmehr werden die Voraussetzungen für eine Entlastung geschaffen.

#### **5. Weitere Regelungsfolgen**

Die Änderungen haben keine weiteren Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie ermöglichen eine Entlastung der EEG-Umlage zugunsten der EEG-umlagepflichtigen Stromletztverbraucher.

Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung kommt aufgrund des notwendigerweise langfristigen Bestandes der Rechtsgrundlagen für den Ausgleichsmechanismus nicht in Betracht.

Eine Evaluierung aller Bestimmungen der Erneuerbare-Energien-Verordnung und damit auch der durch diese Änderungsverordnung angepassten Bestimmungen erfolgt regelmäßig im Rahmen des Erfahrungsberichts nach § 97 EEG 2017.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Nummer 2**

In § 3 Absatz 3 EEV wird eine neue Nummer 3a eingeführt, in der die entsprechenden Einnahmetatbestände für das EEG-Konto geregelt sind.

Der Haushaltsgesetzgeber beschließt in den dafür vorgesehenen Verfahren die letztlich bereitgestellten Mittel, so dass die Bereitstellung von Einnahmen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 3a EEV von den haushaltsseitigen Entscheidungen abhängt.

§ 3 Absatz 3 Nummer 3a EEV definiert die neuen Einnahmetatbestände. Um alle Fälle eines möglichen Einsatzes staatlicher Mittel abzudecken, ist § 3 Absatz 3 Nummer 3a EEV weit gefasst und umfasst alle Konstellationen, in denen Mittel alternativ oder kumulativ über den jeweiligen Haushalt und/oder über den Wirtschaftsplan zum Energie- und Klimafonds, auch im Rahmen von etwaigen Nachträgen, bereitgestellt werden.

Auf Grundlage von § 3 Absatz 3 Nummer 1 EEV berücksichtigen die Übertragungsnetzbetreiber die vorangehend dargestellten Mittel bei der Ermittlung der EEG-Umlage. Auf dieser Grundlage veröffentlichen die Übertragungsnetzbetreiber anschließend gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 EEV die Höhe der EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres.

Die Einführung des neuen Einnahmetatbestandes in § 3 Absatz 1 Nummer 3a EEV wirkt sich auf die Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber aus, die in der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung (EEAV), geregelt sind. Etwaige Einnahmen auf Grundlage des neuen Tatbestandes sind daher insbesondere auch im Rahmen der Transparenzpflichten (§ 3 EEAV) sowie der Mitteilungspflichten (§ 4 EEAV) der Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen. Zahlungswirksame Einnahmen sind auch in diesem Fall über das Bankkonto für die Aufgaben nach der Erneuerbare-Energien-Verordnung abzuwickeln und unterliegen den diesbezüglichen Pflichten (§ 5 EEAV). Werden staatliche Mittel bereitgestellt, gelten neben der EEAV zudem die Pflichten aus dem Haushaltsrecht des Bundes (Bundeshaushaltsordnung) beziehungsweise dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG); die Anwendbarkeit der vorgenannten Rechtsgrundlagen wird insoweit nicht berührt.

#### **Zu Nummer 3**

Der neue § 3 Absatz 3a EEV dient dazu, die besondere Konstellation bei der Festlegung der EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2021 im laufenden Jahr 2020 zu berücksichtigen.

Da der Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2021 zum Zeitpunkt der Ermittlung der EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2021 noch nicht beschlossen und festgestellt sein wird, berücksichtigen die Übertragungsnetzbetreiber in diesem Kalenderjahr ausnahmsweise bereits etwaige Inhalte entsprechend Absatz 3 Nummer 3a EEV aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2021, den die Bundesregierung nach § 29 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung beschließt.

Denkbar ist, dass für das Kalenderjahr 2021 auch Zahlungen im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 3a EEV zu berücksichtigen sind, weil die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 Nummer 3a EEV erfüllt sind. Etwaige Mittel für dieses Kalenderjahr können daher nach §



3 Absatz 3 Nummer 3a EEG und nach § 3 Absatz 3a EEG kumulativ oder alternativ zu berücksichtigen sein. Auch insoweit kommt es allein darauf an, welche Entscheidungen die Bundesregierung und / oder der Haushaltsgesetzgeber treffen und zu welchen Zeitpunkten dies geschieht.

#### **Zu Nummer 4**

Der neue § 3 Absatz 9 EEG regelt, auch für den Sonderfall des Absatzes 3a, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, und den Übertragungsnetzbetreibern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird.

Dieser wird im Falle des Vorliegens der haushaltsseitigen Voraussetzungen jeweils vor der Auszahlung von Mitteln geschlossen. Zweck ist die Bereitstellung von Einnahmen nach § 3 Absatz 3 Nummer 3a EEG und die Festlegung von technischen Einzelheiten. Der öffentlich-rechtliche Vertrag soll hierzu insbesondere Regelungen zur Verteilung der Mittel zwischen den Übertragungsnetzbetreibern enthalten mit dem Ziel, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Mittel zu gewährleisten und Ineffizienzen infolge eines weiteren horizontalen Ausgleichs zu vermeiden. Die Höhe der bereitgestellten Mittel oder der damit korrespondierenden Entlastung der EEG-Umlage wird hierdurch nicht beeinflusst.

#### **Zu Artikel 2**

Die Verordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.